

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «STTL – Swiss Table Tennis League» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Sitz von Swiss Table Tennis. STTL ist politisch und konfessionell neutral.

Die STTL ist auch ein Organ der STT und muss sich daher an deren Statuten und Reglemente halten. Die Beziehungen mit der ITTF und der ETTU sind STT vorbehalten.

Nachstehende Begriffe, die Personen bezeichnen, beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Tischtennissports in der Schweiz durch die Durchführung von nationalen Meisterschaften der Herren und Damen in der höchsten Schweizer Liga. Dazu gehören auch die Regelungen für den Auf- und Abstieg aus der STTL.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder der STTL sind alle Clubs mit einer Mannschaft in der STTL Men und/oder Women der laufenden Saison.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der STTL erlischt per Ende Saison durch den Abstieg oder den Rückzug aller Mannschaften aus der STTL sowie durch den Vereinsaustritt, der dieselben Folgen wie ein Mannschaftsrückzug hat. Das Austrittschreiben ist 6 Wochen vor der Somerversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft in der STTL erlischt weiter durch Ausschluss des Mitglieds zum Zeitpunkt des Entscheids der STTL-Kammer. In jedem Fall ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu leisten.

5 Beziehung zu STT

STTL ist ein Organ des STT und die Beziehung zwischen den beiden ist im Kooperationsvertrag geregelt.

6 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- League-Lizenzbeiträge: die Lizenzbeiträge an die STTL, die zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen an STT zu leisten sind
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen: z.B. Superfinale, Sponsoring-Events, Ausbildung etc.
- Erträge aus Bussen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Sponsoringbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die League-Lizenzbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01. Juli bis zum 30. Juni

7 STTL-Organe

Die Organe der STTL sind:

- a. STTL-Kammer
- b. STTL-Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. STTL-Sekretariat

8 STTL-Kammer

8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die STTL-Kammer. Eine ordentliche Versammlung der STTL-Kammer findet jährlich im Q2 (Sommerversammlung) und im Q4 (Winterversammlung) statt.

- 8.2 Die Winterversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung der STTL-Kammer
 - Genehmigung des Jahresberichts des STTL-Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des STTL-Vorstands
 - Wahl des Präsidenten und Kenntnisnahme des übrigen Vorstands

STTL-Statuten

- Änderung der STTL-Statuten und der Bestimmungen des Sportreglements STT, welche spezifisch die STTL betreffen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Die Sommerversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung der STTL-Kammer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (League-Lizenz) und der Einschreibgebühren der Mannschaften
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- 8.3 Die STTL-Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Stimmen vertreten sind. Ist sie nicht beschlussfähig, muss eine neue STTL-Kammer mit den gleichen Traktanden einberufen werden, die unabhängig der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- 8.4 Stimmberechtigt sind die Clubs mit einer Stimme pro Mannschaft in der STTL. Ein Delegierter kann höchstens 2 Stimmen auf sich vereinigen und muss im Besitze der Vollmacht des vertretenen Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder dürfen dabei keinen Club vertreten.
- 8.5 Beschlüsse werden durch ein einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen massgebend, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.
- 8.6 STTL-Clubs, die an einer STTL-Kammer nicht vertreten sind, werden gemäss Finanzreglement STTL gebüsst.

STTL-Statuten

- 8.7 Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem im Voraus festgelegten Versammlungstermin an die STTL-Clubs unter Angabe der Traktandenliste versandt werden.
- 8.8 Jede ordnungsgemäss einberufene STTL-Kammer ist beschlussfähig.
- 8.9 Anträge an die STTL-Kammer müssen mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten der STTL eingereicht werden.
- 8.10 Über Geschäfte, die nicht in der Einladung zur STTL-Kammer enthalten sind, kann diese beraten, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.
- 8.11 Der STTL-Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche STTL-Kammer einzuberufen. Er ist verpflichtet eine solche einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel sämtlicher Stimmen verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.
- 8.12 In einer Ausnahmesituation kann der STTL-Vorstand bei der STTL-Kammer eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung, per Brief oder elektronisch) beantragen, wenn kumulativ
 - 1. die zu treffende Entscheidung in der Zuständigkeit der STTL-Kammer liegt und
 - 2. die Entscheidung so dringend ist, dass sie nicht erst an der nächsten ordentlichen STTL-Kammer getroffen werden kann und die Einberufung einer ausserordentlichen STTL-Kammer nicht möglich ist, z.B. aufgrund eines Versammlungsverbots im Falle einer Pandemie. Die Information über die Urabstimmung erfolgt durch den STTL-Vorstand mittels schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem Ablauf der Frist für die Abstimmung. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Anträge sowie die Informationen über die Abstimmungsmodalitäten versendet werden.

9 STTL-Vorstand

- 9.1 Der STTL-Vorstand ist das Führungsorgan der STTL und hat folgende Aufgaben:
 - 01. Vertretung der STTL nach aussen
 - 02. Erarbeitung der Ziele, Strategie und Mehrjahresplanung
 - 03. Genehmigung der Richtlinien der STTL

04. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der STTL-Kammer

05. Genehmigung der Personalplanung des Sekretariats

06. Genehmigung des Finanzreglements

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus:

- je einem Vertreter pro STTL-Club; Der Club muss diesen bis zum 1. Juli wählen; Der Clubvertreter hat eine Stimme für jedes STTL-Team seines Clubs;
- ein Vertreter von STT in der Person des Geschäftsführers;
- ein Vertreter der Nationaliga.

Die Mitgliedschaft im STTL-Vorstand ist persönlich und kann nicht delegiert werden. Der Clubvertreter ist verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten, wenn ein Interessenkonflikt bestehen könnte.

Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

9.2 Der STTL-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

9.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift gegen aussen führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des STTL-Vorstands.

10 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle (REV) ist das Rechnungsprüfungsorgan der STTL. Die Revisionsstelle ist dieselbe wie die von STT. Sie wird daher nicht von der STTL gewählt.

11 Das STTL-Sekretariat

Das operative Zentrum der STTL ist das STTL-Sekretariat.

Das STTL-Sekretariat ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse von STTL-Vorstand und STTL-Kammer, die Unterstützung und Koordination des STTL-Vorstands, der STTL-Kammer und der STTL-Mitglieder.

12 Haftung

Für die Schulden des STTL haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Ethische Grundsätze und Sportbetrieb

Im Zuständigkeitsbereich der STTL gelten die Bestimmungen von STT, Swiss Olympic und der International Table Tennis Federation (ITTF).

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung von STT zieht automatisch die Auflösung der STTL nach sich (das Vermögen der STTL kann ähnlich wie jenes von STT fünf Jahre lang aufbewahrt werden, siehe Art. 9.2 der STT-Statuten).

15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.06.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Letzte Änderung 05.12.2025